

BE: PALLAUF

Nr     der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(4. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

### **Dringlicher Antrag**

der Abg. Präs. Dr. Pallauf, Dr. Schöchler und Ing. Sampl betreffend die Änderung der EU-Richtlinie RL 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen.

Die Europäische Kommission hat am 18.11.2015 einen Vorschlag für die Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen vorgelegt. Grundsätzlich ist das Vorgehen der Europäischen Union gegen illegalen Waffenhandel und die Bekämpfung von Terrorismus zu begrüßen. Allerdings schießt der vorliegende Vorschlag über das Ziel hinaus. Eine Gesetzesänderung darf nicht zu Lasten unserer kulturellen und historischen Einrichtungen gehen.

Die derzeit gültige Fassung der Richtlinie nimmt gemäß Art. 2 (2) RL 91/477/EWG „mit Waffen befasste kulturelle und historische Einrichtungen, die von dem Mitgliedsstaat, in dessen Gebiet sie ansässig sind, als solche anerkannt sind“ vom Anwendungsbereich der Richtlinie aus. Geht es nach dem Vorschlag der Kommission, würde diese Ausnahme ersatzlos gestrichen. Dies könnte dazu führen, dass Tätigkeiten von anerkannten österreichischen kulturellen und historischen Einrichtungen künftig nicht mehr, oder nur eingeschränkt, ausgeübt werden könnten. Für uns ist klar, dass Prangerschützen, Sportschützen und andere mit Waffen befasste kulturelle und historische Einrichtungen nicht generell einer solch strengen Regelung unterworfen werden dürfen.

Des Weiteren sieht der Vorschlag der Kommission vor, Schreckschuss-, Signal-, Salut- und akustische Waffen sowie Waffennachbauten in die Kategorie C (Anhang I, II. Kategorie C RL 91/477/EWG) der meldepflichtigen Feuerwaffen aufzunehmen. Das würde dazu führen, dass all diese Waffen meldepflichtig würden. Schützenvereine müssten demnach alle historischen Waffen, die ausschließlich bei traditionellen Anlässen zum Salutieren verwendet werden, registrieren. Das würde einen immensen Verwaltungsaufwand mit sich bringen. Hier wäre eine generelle Ausnahme von Salut- und akustischen Waffen zum Schutz der Schützen- und Prangerschützenvereine sinnvoll und angebracht.

Außerdem soll mit der Änderung der Richtlinie auch die Genehmigung des Besitzes von Waffen der Kategorie B (in Österreich sind das: Faustfeuerwaffen, Repetierflinten und halbautomatische Schusswaffen) auf fünf Jahre verkürzt werden. Auch dies würde einen erhöhten

Verwaltungsaufwand mit sich bringen, der für die Salzburger Jäger und Sportschützen erhebliche Nachteile bedeutet. Eine Ausnahme dieser Interessensgruppen wäre zielführend.

Eine Änderung der Richtlinie nach dem Vorschlag der Kommission hätte enorme Auswirkungen auf Salzburgs Traditionen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher den folgenden

**dringlichen Antrag,**

Der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, an das Bundesministerium für Inneres eine Stellungnahme zu übermitteln, die klar darlegt, dass
  - 1.1. Salzburg die Beibehaltung der Ausnahme (gemäß Art. 2 (2) RL 91/477/EWG) von mit Waffen befassten kulturellen und historischen Einrichtungen, die von dem Mitgliedsstaat, in dessen Gebiet sie ansässig sind und als solche anerkannt sind, vom Anwendungsbereich der Richtlinie einfordert;
  - 1.2. Schreckschuss-, Signal-, Salut- und akustische Waffen sowie Waffennachbauten auch weiterhin nicht in Kategorie C der meldepflichtigen Waffen aufgenommen und somit nicht vollumfänglich meldepflichtig werden;
  - 1.3. für Jäger und Sportschützen flexiblere Vorschriften die Genehmigungsdauer betreffend vorgesehen werden sollen. Eine Ausnahme dieser Interessensgruppen wäre zielführend und würde den Verwaltungsaufwand nicht unnötig erhöhen.
2. Die Landtagspräsidentin wird aufgefordert, an den EU-Ausschuss des Bundesrates mit der Forderung heranzutreten, eine zu der der Landesregierung an das BMI übermittelte äquivalente Stellungnahme gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG an die Europäische Kommission abzugeben.
3. Die Landtagspräsidentin wird aufgefordert, den Beschluss des Salzburger Landtages den österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament und dem österreichischen EU-Kommissar Dr. Johannes Hahn zur Kenntnis zu bringen und zur Berücksichtigung zu übermitteln.
4. Dieser Antrag wird dem Ausschuss für Europa, Integration und regionale Außenpolitik zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung an das Hohe Haus zugewiesen.

Gemäß § 63 Landtagsgeschäftsordnungsgesetz wird das Begehren auf Zuweisung der Dringlichkeit gestellt.

Salzburg, am 14. März 2016